

Landes-
hauptstadt Kiel



Niederschriften der Sitzungen der Ratsversammlung Ab 1946

Stadtarchiv Kiel
Bestand Protokolle der Ratsversammlung
Signaturen P II/64 fortlaufend

Tagessordnung

für die Sitzung der Stadtvertretung, Freitag, den 2.7.1948,
15 Uhr, Rathaus, Ratssaal.
- - -

Mitteilungen

1. Betrifft: Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Stadtvertretung vom 2.6.1948.
2. Betrifft: Vortrag des Stadtkämmerers Dr. Fuchs: "Die Auswirkung der Währungsreform auf die städtische Haushaltswirtschaft."
3. Betrifft: Übernahme des Kraftwerkes Ost durch die Stadtwerke.
Berichterstatter: Stadtrat v. Seydlitz. - Drs. 217 -
4. Betrifft: Lagerhalle Werftbahnstraße. - Drs. 219 -
Berichterstatter: Ratsherr Wüstenberg.
5. Betrifft: Fluchtlinienänderung am Karlstal. - Drs. 201 -
Berichterstatter: Ratsherr Wüstenberg.
6. Betrifft: Bildung der 12 sogen. Bezirks-Flüchtlingsausschüsse zwecks Wahl ihrer Vorsitzenden. - Drs. 222 -
Berichterstatter: Stadtrat Kowalewsky.
7. Betrifft: Neue Zusammensetzung des Flüchtlingsausschusses und Neuwahl seiner Mitglieder. Drs. - 230 -
Berichterstatter: Stadtrat Kowalewsky.
8. Betrifft: Ausschuß für Beschlußsachen. - Drs. 220 -
Berichterstatter: Oberbürgermeister.
9. Betrifft: Wahl von Vertretern der Stadt Kiel für den Schleswig-Holsteinischen Städtetag 1948, - Drs. 227 -
Berichterstatter: Oberbürgermeister.
10. Betrifft: Umbesetzung von Ausschüssen. - Drs. 228 -
Berichterstatter: Oberbürgermeister.
11. Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung

12. Betrifft: Vermietung des Geländes hinter der Gärtnerstr. an die Margarinefabrik Harmsen. - Drs. 209 -
Bericht erstatter: Stadtrat Schatz.

Der Oberstadtdirektor

Kiel, den 7. Juni 1948

Drucksache 217

Betrifft: Übernahme des Kraftwerkes Ost durch die Stadtwerke.

Berichterstatter: Stadtrat v. Seydlitz.

Antrag: Zustimmung zur Übernahme des Betriebes des Kraftwerkes Ost und zum Abschluß des Pachtvertrages.

Begründung

Das von der Kriegsmarine neben den Howaldtswerken errichtete Kraftwerk Ost ist durch die Kriegshandlungen sehr stark beschädigt und nur beschränkt verwendungsfähig. Es wird z.Zt. von den Howaldtswerken im Auftrage des OFP. als dem Rechtsnachfolger des früheren Besitzers, der deutschen Kriegsmarine, betrieben. Für den Fall der Nichtbenutzung durch deutsche Stellen wird es voraussichtlich für Reparationsleistungen in Anspruch genommen.

Der Leistungsmangel in der Energieversorgung unseres Versorgungsgebietes macht den Betrieb des Kraftwerkes notwendig. Die Stadtwerke haben daher auf Beschluß der Hauptausschußsitzung vom 25.7.1947 grundsätzlich ihre Bereitschaft zur Übernahme des Betriebes des Kraftwerkes erklärt und entsprechend dem damaligen Beschluß mit dem OFP. wegen Abschluß eines Pachtvertrages verhandelt. Die Verhandlungen wurden dadurch verzögert, daß der OFP. für die bisherigen Stromlieferungen und -bezüge im Rahmen des Parallelbetriebes zwischen dem Kraftwerk Ost und den Stadtwerken auf Anwendung einer Verrechnungsmethode bestand, die den Stadtwerken für den vergangenen Zeitraum eine Mehrbelastung von ca. 340.000,-- RM verursachte.

Die Stadtwerke haben es abgelehnt, diese Mehrbelastung neben dem durch die Übernahme des Kraftwerkes entstehenden Risiko zu tragen. Der OFP. hat sich nach längeren Verhandlungen, z.T. unter Mitwirkung des Herrn Oberbürgermeisters, bereit erklärt, als Ausgleich für die Mehrbelastung die im Vertrage bisher auf 180.000,--RM festgesetzte jährliche Pacht auf 60.000,-- RM bis zur vollständigen Instandsetzung des Kraftwerkes zu ermäßigen. Durch diese Ermäßigung dürfte die Mehrbelastung infolge der Verrechnungsmethode des OFP. ausgeglichen werden, so daß nunmehr dem Abschluß des Vertrages zugestimmt werden kann.

Die Übernahme des Kraftwerkes Ost erfolgt, obgleich ein Gewinn für die Stadtwerke hierdurch nicht entsteht, sie bedeutet lediglich eine Sicherung der Stromversorgung. Die zeitbedingten Schwierigkeiten in der öffentlichen Versorgung machen es jedoch notwendig, auch ohne Gewinnaussichten Anlagen in Betrieb zu nehmen, die in normalen Zeiten wegen ihrer Unwirtschaftlichkeit stillgelegt werden müßten.

v. Seydlitz
Stadtrat

P a c h t v e r t r a g

Der Oberfinanzpräsident Schleswig-Holstein in Kiel,
vertreten durch den Vorsteher des Finanzamtes Kiel-Süd
(Verpächter)

und die Stadt Kiel, vertreten durch die Stadtwerke Kiel
(Pächter)

schließen folgenden Vertrag:

§ 1

Pachtgegenstand

Der Oberfinanzpräsident Schleswig-Holstein verpachtet an die Stadt Kiel das in dem anliegenden Lageplan I blau umrandete Grundstück in Kiel-Dietrichsdorf mit dem darauf befindlichen Heizkraftwerk nebst Zubehör, sowie die im Lageplan II verzeichneten Kabel und Umspannstellen nebst Zubehör.

Mit der Übergabe des verpachteten Grundstücks nebst Gebäuden und Zubehör am 1. Juni 1948 gehen Verwaltung und Nutzung der Anlagen auf den Pächter über. Umfang und Zustand der verpachteten Anlagen werden in einer Niederschrift festgelegt. Die verpachteten Geräte sind in dem beigefügten Verzeichnis vermerkt.

Etwaige Verpflichtungen aus Verträgen usw. Dritten gegenüber, soweit sie nicht durch den normalen Betrieb des Heizkraftwerkes bedingt werden, trägt der Verpächter.

§ 2

Pachtzeit und Kündigung

Das Pachtverhältnis beginnt mit dem 1. Juni 1948 und gilt auf unbestimmte Zeit. Der Pachtvertrag kann von beiden Parteien mit einer Frist von 90 Tagen jederzeit gekündigt werden.

Falls die Besatzungsmacht den Pachtgegenstand ganz oder zum Teil beansprucht, ruht der Vertrag.

§ 3

Instandsetzung, Instandhaltung und Umbauten

Die erstmalige Instandsetzung des Heizkraftwerkes mit allem Zubehör veranlaßt und bezahlt der Verpächter. Ihm obliegt auch die laufende Instandhaltung der Bauten des Werkes einschl. der Be- und Entwässerungseinrichtungen, jedoch ausschl. der Kühlwasserleitungen und der Rauchgaswege nebst Zubehör.

Ein Arbeitsprogramm, aus welchem Umfang und Ablauf der erstmaligen Instandsetzungen einschl. Umzäunung und Zufahrt hervorgehen, ist im Einvernehmen mit dem Pächter aufzustellen und dem Pachtvertrag beizufügen.

Die laufende Instandhaltung der Betriebseinrichtungen veranlaßt und bezahlt der Pächter. Handelt es sich dagegen um die Beseitigung von Schäden, die offensichtlich durch Kriegseinwirkungen bedingt sind, so trägt der Verpächter hierfür die Kosten.

Umbauten, Änderungen und Ergänzungen erfordern die Zustimmung des Verpächters vor ihrer Ausführung.

Falls und soweit diese Maßnahmen den Wert des Werkes erhöhen, ist mit Zustimmung des Verpächters die Aufrechnung der entstandenen Kosten ganz oder zum Teil gegen die Pacht angängig. Über eine Jahrespacht hinausgehende Aufwendungen für diesen Zweck sind besonders zu vereinbaren.

Gegenstände

Gegenstände, die vom Pächter eingebracht und bezahlt werden, bleiben Eigentum des Pächters.

§ 4

Betrieb des Heizkraftwerkes.

Der Pächter übernimmt den Betrieb des Heizkraftwerkes Kiel-Ost in dem von ihm für nötig gehaltenen Umfang auf seine Rechnung und Gefahr. Er beschafft Treib- und Betriebsstoffe, Ersatzteile und die sonstigen für den geordneten Betrieb erforderlichen Gegenstände. Er veranlaßt ferner die Wartung, den Schutz und die Instandhaltung der zum Heizkraftwerk gehörigen Betriebsanlagen.

Ferner obliegen ihm Betriebsleitung, Verwaltung und Einsatz des Werkes.

Wesentliche Störungen, größere Instandsetzungen, Umbauten und sonstige wichtige Vorgänge werden dem Verpächter rechtzeitig bekanntgegeben.

§ 5

Abgaben, Gebühren usw.

Alle auf dem Grundstück, den Gebäuden und Anlagen ruhenden öffentlichen Lasten, Gebühren, Steuern und Abgaben, die nach dem Tage der Übernahme entstehen, trägt der Pächter, Ihm obliegt auch die Reinigung der Straßen und Höfe, Schneeabsehbaltung, Streupflicht bei Gratt-eis, Schornsteinreinigung, Müll- und Fäkalienabsehbaltung, Beleuchtung der Verkehrsanlagen, Treppenhäuser, Flure, Waschräume und der sonstigen Gemeinschaftsräume sowie allgemein die Pflege des Grundstücks und der Anlagen.

§ 6

Personen- und Sachschäden

Der Pächter übernimmt in demselben Umfang wie in seinen eigenen Werken die Haftpflicht für alle Personen und Sachschäden, die sich aus dem Betrieb der seiner Instandhaltungspflicht unterliegenden Anlagen ergibt.

§ 7

P a c h t

Mit Rücksicht auf die Schwierigkeiten und Gefahren des Betriebes in dem schwerbeschädigten Heizkraftwerke sowie u.a. auf die verteuerte Instandhaltung der Kessel-, Maschinen- und Schaltanlagen wird die Pacht vorläufig auf 5.000,- RM monatlich festgesetzt. Dieser Betrag ist spätestens am 3. Tag nach Ablauf eines jeden Monats an das Finanzamt Kiel-Süd zu überweisen. Nach der Instandsetzung des Heizkraftwerkes und nach Besehbaltung der Schwierigkeiten wird die Pacht neu festgesetzt.

§ 8

Änderung der Pacht

Ändern sich die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse während der Vertragsdauer so erheblich, daß Pacht und Bedingungen
für

für eine oder beide Pachtparteien nicht mehr zumutbar sind, so bleiben entsprechende Änderungen des Pachtvertrages vorbehalten.

§ 9

Beaufsichtigung der Anlagen

Die Vertreter des Verpächters sind berechtigt, die verpachteten Anlagen jederzeit zu betreten. Die Vertreter müssen entsprechende Ausweise vorlegen.

§ 10

Rückgabe des Pachtgegenstandes

Bei der Rückgabe der Anlagen nach Ablauf des Pachtvertrages soll der Zustand der Anlagen nicht schlechter sein als nach der erstmaligen Instandsetzung, abgesehen von der natürlichen Alterung und Abnutzung.

§ 11

Vertragsausfertigung

Dieser Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Jede Pachtpartei erhält eine Ausfertigung.

§ 12

Kosten des Pachtvertrages

Etwaige Kosten dieses Pachtvertrages tragen beide Vertragsparteien je zur Hälfte

....., den1948, den1948

Der Verpächter

Der Pächter

Drucksache 219

Betrifft: Lagerhalle Werftbahnstraße.

Berichterstatter: Ratsherr Wüstenberg.

Antrag: Zustimmung zum Abschluß des Mietvertrages nach beiliegendem Entwurf.

Begründung:

Der Hauptausschuß hat in seiner Sitzung vom 23.4.1948 beschlossen, daß die Angelegenheit der Stadtvertretung als geschäftliche Mitteilung vorzulegen sei. Vom Grundstücksamt wurden daraufhin mit Zustimmung von Herrn Stadtrat Schatz die Verträge gefertigt und den Mieterfirmen zur Unterschrift übersandt. In der letzten Sitzung der Kämmerei wurde der Fall mit dem Vermerk zurückgegeben, daß die Angelegenheit der Kämmerei zur Beschlußfassung als Vorlage zu unterbreiten sei. Der Fachausschuß für Grundstücksverwaltung und der Hauptausschuß für Stadtplanung und Bauwesen haben dem Abschluß der Verträge in der vorgelegten Form zugestimmt.

Mit Rücksicht auf die Tatsache, daß die Verträge den Mieterfirmen bereits zur Unterschrift vorliegen, wird um Genehmigung gebeten.

G a y k
Oberbürgermeister

M i e t v e r t r a g

Zwischen der Stadt Kiel - Grundstücksamt - und der Firma
wird nachstehender Vertrag geschlossen:

§ 1

Die Stadt Kiel (Vermieterin) vermietet an die Firma

(Mieter)

qm gemäß beiliegendem Grundriß Feld der Lagerhalle an dem
Werftbahnstraße als Lager- und Verkaufsraum für den Obst- und Ge-
müsegroßhandel.

§ 2

Das Mietverhältnis hat am 1. Oktober 1947 begonnen und endet am
30. September 1952. Wird das Mietverhältnis nicht 6 Monate vor Ablauf
gekündigt, so verlängert es sich jeweils stillschweigend um 1 Jahr.
Sollte die Stadt Kiel vor dem 1. April 1952 durch Maßnahmen dritter
Stelle gezwungen sein, das Mietverhältnis vorzeitig zu kündigen, so
hat sie für jedes nicht ausgenutzte Jahr ein Fünftel der in anliegen-
dem Verzeichnis nachgewiesenen Aufwendungen des Mieters für bauliche
Veränderungen an der Halle und an dem Grundstück zu erstatten.

§ 3

Die Stadt Kiel ist berechtigt, den Vertrag jederzeit fristlos zu
kündigen, wenn der Mieter trotz Mahnung mit der Miete länger als
einen Monat im Rückstandes bleibt oder den sonstigen Verpflichtungen
aus diesem Verträge nicht nachkommt.

Die Verpflichtung zur Entschädigung entfällt.

§ 4

Der Mietzins einschl. des Zuschlages für die Benutzung der zu
dem Grundstück gehörenden Außenflächen beträgt je qm Hallenfläche
(lt. beiliegendem Vertragsplan) und Monat 0,659 RM. Er ist monat-
lich im Voraus fällig und spätestens bis zum 3. eines jeden Monats
bei der Stadthauptkasse einzuzahlen.

Falls während der Mietzeit eine wesentliche Änderung der wirt-
schaftlichen Verhältnisse, insbesondere durch Währungsreform ein-
tritt, wird die Miete neu festgesetzt. Kommt eine Einigung zwischen
den Parteien nicht zustande, erfolgt die Festsetzung durch die
Preisbehörde.

§ 5

§ 5

Die auf dem Grundstück ruhenden Grundsteuern und Straßenreinigungsgebühren sowie die Feuerversicherungsprämie trägt die Stadt Kiel.

Die Gebühren für Müll- und Fäkalabfuhr und etwaige Spülabsortimente sowie die Kosten für Strom, Gas und Wasser trägt der Mieter.

§ 6

Die bauliche Unterhaltung in Dach und Fach, also des konstruktiven Bestandes, obliegt der Stadt Kiel; die Kosten der übrigen Unterhaltung, insbesondere den Ersatz von Fensterscheiben und die Unterhaltung des Fußbodens, trägt der Mieter,

Schäden, die sich aus dem Geschäftsbetrieb ergeben, sind vom Mieter auf seine Kosten zu beseitigen.

§ 7

Eine andere als die im § 1 angegebene Benutzung der Halle oder des Grundstücks ist nur mit schriftlicher Genehmigung der Stadt Kiel zulässig. Die Genehmigung kann von Bedingungen abhängig gemacht werden.

§ 8

Die Errichtung neuer Anlagen oder die Veränderung der bestehenden Anlagen sowie Veränderungen an dem Grundstück bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt Kiel.

Die Einrichtung einer Betriebskantine gilt als genehmigt. Hiermit im Zusammenhang stehende bauliche Veränderungen, sowie die geplante Verbreiterung der Einfahrtstore, der Einbau von Büro-, Wasch- und Abortanlagen, die Herrichtung der Zufahrtswege und der Abbau der Heizungs- und Krananlage werden vorbehaltlich der Zustimmung des Bauaufsichtsamtes genehmigt.

§ 9

Der Mieter übernimmt die Reinigung des Bürgersteiges vor dem Mietgrundstück an der Werftbahnstraße von Schnee und Eis und die Streupflicht bei Glätte nach den polizeilichen Vorschriften.

§ 10

Den Beauftragten der Stadt Kiel ist der Zutritt zu dem Grundstück und der Lagerhalle jederzeit zu gestatten.

§ 11

Gerichtsstand ist Kiel.

§ 12

Dieser Vertrag wird in einem Stück ausgefertigt, das die Stadt Kiel erhält. Der Mieter erhält eine Abschrift.

K i e l , den 1948

S t a d t K i e l
Als bevollmächtigte Vertreter:

Der Mieter.

Kiel, den 4. Juni 1948.

Drucksache 201

Betrifft: Fluchtlinienänderung am Karlstal.

Berichterstatter: Ratsherr Wüstenberg.

Antrag: Festsetzung des Fluchtlinienplanes über die Abänderung der Fluchtlinien für die Straße Karlstal zwischen Schulstraße und Elisabethstraße.

Begründung

Im Zuge des Wiederaufbaues und der damit zusammenhängenden Sanierung des Stadtteiles Gaarden wird am Karlstal zwischen der Schulstraße und der Elisabethstraße eine platzartige Erweiterung des Straßengeländes vorgenommen werden. Im Anschluß daran wird eine öffentliche Grünanlage vorgesehen, um dem Mangel derartiger Freiflächen innerhalb des bebauten Stadtteiles in Gaarden abzuwehren. Zu dem Zweck werden die am 30.6.1908 förmlich festgelegten Bau- und Straßenfluchtlinien aufgehoben. Eine neue Bau- und Straßenfluchtlinie wird festgelegt, welche an der Elisabethstraße mit einem Abstand von 10 m südlich von dem Gebäude Nr. 76 beginnt und parallel zu der Brandmauer dieses Gebäudes bis zu einer Tiefe von 10 m verläuft. Hieran anschließend wird eine Freiflächengrenze festgelegt, die um 3,50 m zurückspringend parallel zum Karlstal bis an das Schulgebäude verläuft. Alsdann geht die Begrenzung wieder in eine Bau- und Straßenfluchtlinie über unter Berücksichtigung eines Vorsprunges des Schulgebäudes und endet an der Schulstraße mit einem Abstand von 16 m nördlich der bisherigen Baufluchtlinie.

W ü s t e n b e r g
Ratsherr

Kiel, den 19. Juni 1948.

Drucksache 222

Betrifft: Bildung der 12 sogen. Bezirks-Flüchtlingsausschüsse zwecks Wahl ihrer Vorsitzenden.

Berichterstatter: Stadtrat Kowalewsky.

Antrag: Zuzustimmen, daß die 4 jeweils mit den meisten Stimmen in den Bezirksflüchtlingsversammlungen am 30.5.48 gewählten Flüchtlingsvertreter und die 3 jeweils in den Bezirken s.Zt. gewählten Ratsherren, bzw. ihre ~~xx~~ Ersatzmänner, den sogen. Bezirks-Flüchtlingsausschuß bilden.

Begründung

Die sogen. Bezirksflüchtlingsausschüsse bestehen nach dem Gesetz zur Behebung der Flüchtlingsnot und der 2. Durchführungsverordnung dazu aus 7 Mitgliedern. Ihre Aufgabe ist lediglich, sich einen Vorsitzenden zu wählen. Die Vorsitzenden aller Bezirksflüchtlingsausschüsse sind später vom Oberbürgermeister zusammenzurufen und haben 6 Personen zu wählen, die der Ratsversammlung als Flüchtlingsvertreter im Stadtflüchtlingsausschuß vorgeschlagen werden. Um die Bildung der sogen. Bezirksflüchtlingsausschüsse zu beschleunigen, damit diese die Wahl ihrer Vorsitzenden vornehmen können, ist an interfraktionellen Besprechungen vereinbart worden, daß die 4 jeweils in den Bezirken mit den meisten Stimmen gewählten Flüchtlingsvertreter und die 3 jeweils in den Bezirken gewählten Ratsherren, bzw.

ihre

ihre Ersatzmänner, den sogen. Bezirksflüchtlingsausschuß bilden.
Die Bezirksflüchtlingsausschüsse sind in der aus vorstehender sich ergebenden Zusammensetzung für den 23.6.48 zusammenberufen worden, um unter Leitung des Ratsherren, der seinerzeit die Flüchtlingswahlversammlung geleitet hat, sich den Vorsitzenden zu wählen. Das ist inzwischen geschehen.

Nur auf diese Weise ist es möglich, die Wahl des endgültigen Stadtflüchtlingsausschusses nicht noch länger zu verzögern.
Aus all diesen Gründen wird um Zustimmung zu obigem Antrage gebeten.

K o w a l e w s k y
Stadtrat

Der Hauptausschuß für soziale
Verwaltung u. Flüchtlingsfragen

Kiel, den 28.6.1948.

Drucksache 230

Betrifft: Neue Zusammensetzung des Flüchtlingsausschusses und
Neuwahl seiner Mitglieder.

Berichterstatter: Stadtrat Kowalewsky.

Antrag: Den Flüchtlingsausschuß neu zusammensetzen, und zwar

- a) die 6 von der Versammlung der 12 Vorsitzenden der Bezirksflüchtlingsausschüsse gewählten und damit der Ratversammlung als Flüchtlingsvertreter vorgeschlagenen Flüchtlinge
- b) dazu 5 Ratsherren
als Mitglieder des Flüchtlingsausschusses zu wählen.

Begründung

Das Gesetz zur Behebung der Flüchtlingsnot (GBFl.) vom 27.11.47 schreibt in § 12 die Bildung von Flüchtlingsausschüssen in den Gemeinden und Kreisen vor. Die Stadt Kiel hat bereits 1946 einen Flüchtlingsausschuß gebildet, insoweit bedarf es also keines neuen Beschlusses. Für die Zusammensetzung des Flüchtlingsausschusses und die Wahl seiner Mitglieder sind jetzt jedoch für eine Übergangszeit, nämlich bis zur Neuwahl der Gemeindevertretungen im Spätherbst ds. Jrs. nicht mehr allein die entsprechenden Vorschriften des Gemeindeverfassungsrechts maßgebend. Danach aber war die Zusammensetzung des Flüchtlingsausschusses seinerzeit vorgenommen worden. Die Mitglieder des Flüchtlingsausschusses sind jetzt durch die Stadtvertretung vielmehr unter Berücksichtigung der Vorschriften in der 2. Durchführungsverordnung zum GBFl. neu zu wählen. Danach hat eine Versammlung der Vorsitzenden der 12 sog. Bezirksflüchtlingsausschüsse für mindestens die Hälfte der Mitglieder, d.h. bei 11 Mitgliedern für 6 Mitglieder, das Vorschlagsrecht. Diese Versammlung hat inzwischen stattgefunden und 6 Kandidaten gewählt, die der Stadtvertretung zur Wahl als Flüchtlingsvertreter im Flüchtlingsausschuß vorgeschlagen werden.

Neben den nunmehr von der Stadtvertretung zu wählenden 6 Flüchtlingsvertretern sind von ihr die weiteren 5 Mitglieder dieses Ausschusses aus dem Kreise der Ratsherren zu wählen.

K o w a l e w s k y
Stadtrat.

DER OBERBÜRGERMEISTER

Kiel, den 22. Juni 1948

Drucksache 220.

Betrifft: Ausschuß für Beschlüssachen.

Berichterstatter: Oberbürgermeister.

Antrag: Zustimmung zur Wahrnehmung der städtischen Aufgaben für das Beschlußverfahren durch den Hauptausschuß für Wirtschaft und Ernährung.

Begründung

Das im Landtag am 5.5.1948 beschlossene Gesetz über die Neuregelung des Beschlußverfahrens in Schleswig-Holstein lautet im § 2:

"(1) Beschlußbehörden sind im Rahmen der bisherigen Zuständigkeitsvorschriften die Kreistage bzw. die Stadtvertretungen der kreisfreien Städte. In den kreisangehörigen Gemeinden über 15.000 Einwohner sind Beschlußbehörden die Gemeindevertretungen.

(2) Die Vertretungen entscheiden durch die Kreis- oder Hauptausschüsse; sie können für die laufende Wahrnehmung dieser Geschäfte Fach- oder andere Ausschüsse bestellen. Unberührt bleibt das Recht der Vertretungen, die Entscheidung eines Ausschusses nach dem Kreis- oder Gemeindeverfassungsrecht abzuändern oder die Angelegenheit zur erneuten Verhandlung an ihn zurückzuverweisen.

(3) Die Landesregierung stellt fest, in welchen Fällen nach dem geltenden Recht Beschlußbehörden zu entscheiden haben, sowie welche Stellen im einzelnen zuständig sind und macht dies im Amtsblatt bekannt."

Nach dem § 3 Dieses Gesetzes haben die Beschlußausschüsse in Konzessionssachen tätig zu werden. Es wird daher vorgeschlagen, den Hauptausschuß für Wirtschaft und Ernährung mit den Aufgaben des Beschlußausschusses zu beauftragen.

G a y k
Oberbürgermeister

DER OBERBÜRGERMEISTER

Kiel, den 22. Juni 1948.

Drucksache 227

Betrifft: Wahl von Vertretern der Stadt Kiel für den Schleswig-Holsteinischen Städtetag 1948.

Berichterstatter: Oberbürgermeister.

Antrag: Die Vertreter der Stadt Kiel zu wählen.

Begründung

Der Schleswig-Holsteinische Landtag wird am 2. August 1948 endgültig über die neue Gemeinde- und Kreisordnung beschließen. Es ist daher notwendig, den Schleswig-Holsteinischen Städtetag, der sich mit der neuen Gemeindeordnung befassen soll, vorher einzuberufen, damit die Tagungsergebnisse noch von dem erweiterten Landtagsausschuß für innere Verwaltung für die Landtagsvorlage berücksichtigt werden können. Der Städtetag soll Freitag, den 16. 7. 1948 in Neumünster-Brachenfeld stattfinden.

Zur Teilnahme an den Städtetagen sind nach § 4 der Satzung berechtigt:

1. die von den Ratsversammlungen entsandten Vertreter der dem Städteverein angehörigen Städte,
2. außerdem auch sonstige Mitglieder der Ratsversammlungen dieser Städte unter der Voraussetzung, daß sie die Absicht ihrer Teilnahme mindestens 8 Tage vor dem Zusammentritt des Städtevereins bei dem Vorstand angemeldet haben.

Das Stimmrecht für Kiel darf jedoch nur von 6 Vertretern ausgeübt werden.

G a y k
Oberbürgermeister

DER OBERBÜRGERMEISTER

Kiel, den 28. Juni 1948

Drucksache 228

Betrifft: Umbesetzung von Ausschüssen.

Berichterstatter: Oberbürgermeister.

Antrag: Zustimmung.

3 d Fachausschuß für Wirtschaftsaufbau

ausgeschieden:

neu:

als Vertreter der Gewerkschaften
Landesminister Bruno Dieckmann (SPD)
Olshausenstraße 12

als Vertreter der Gewerkschaft
Bruno V e r d i e c k , (SPD)
Kiel, Düppelstraße

6 g Fachausschuß für Jugendwohlfahrt

ausgeschieden:

neu:

Herr Pastor Dr. Paul Husfeldt,
Kiel, Niemannsweg 41

Pastor Berthold K r a f t ,
Kiel, Ringstraße 23

Entnazifizierungsausschuß 2

ausgeschieden:

neu:

Gügel, Kiel-Gaarden,
Iltisstraße (KPD)

Karl A l b e r t z , (KPD)
Kiel, Krausstraße 5

G a y k
Oberbürgermeister

Kiel, den 2. Juli 1948.

Drucksache 231

Betrifft: Ausschreibung einer Stelle für den Beauftragten für das Flüchtlingswesen und einer Stelle für den Leiter der Flüchtlingsberatungsstelle.

Berichtersteller: Stadtrat Kowalewsky.

Antrag: Zustimmung, daß die Stelle für einen Beauftragten für das Flüchtlingswesen und die Stelle für den Leiter der Flüchtlingsberatungsstelle in der Stadtverwaltung öffentlich ausgeschrieben werden.

Begründung

Nach dem Gesetz zur Behebung der Flüchtlingsnot (GBFl) sind in Stadtkreisen ein Beauftragter für das Flüchtlingswesen sowie der Leiter für eine Flüchtlingsberatungsstelle hauptamtlich zu besetzen. Der erstere muß Flüchtling sein, der letztere soll nach Möglichkeit Flüchtling sein, juristische Kenntnisse besitzen oder auf dem Gebiete des Flüchtlingswesens erfahren sein. Ihre Bestellung hat zu gegebener Zeit durch die Stadtvertretung zu erfolgen. Der Flüchtlingsausschuß hat für beide Stellen das Vorschlagsrecht. Um diesem, der in seiner neuen Zusammensetzung demnächst seine Tätigkeit aufnehmen wird, geeignete Vorschläge zu ermöglichen, ist die beantragte Ausschreibung der Stellen erforderlich.

K o w a l e w s k y
Stadtrat.

Anwesenheitsliste

27. 48

Sitzung der Stadtvertretung vom

Lfd.Nr.	Name	Unterschrift
1.	Book	<i>Book</i>
2.	Breitenstein	<i>Breitenstein</i>
3.	Damm, Dorothea	<i>Damm</i>
4.	Dobratz	<i>Dobratz</i>
5.	Einfeldt	<i>Einfeldt</i>
6.	Finn	<i>Finn</i>
7.	Gayk	<i>Gayk</i>
8.	Graber	<i>Graber</i>
9.	Hell, Dr.	<i>Hell</i>
10.	Hinz, Ida	<i>Hinz</i>
11.	Hombrecher	<i>Hombrecher</i>
12.	Jahn	<i>Jahn</i>
13.	Jeschke, Dr.	<i>Jeschke</i>
14.	Kletscher	<i>Kletscher</i>
15.	Köchling	<i>Köchling</i>
16.	Köster	<i>Köster</i>
17.	Kowalewsky	<i>Kowalewsky</i>
18.	Kühl, Käthe	<i>Käthe Kühl</i>
19.	Lüthje	<i>Lüthje</i>
20.	Marth	<i>Marth</i>
21.	Müller	<i>Müller</i>
22.	Nickelsen	<i>Nickelsen</i>
23.	Pankow	<i>Pankow</i>
24.	Preuß	<i>Preuß</i>
25.	Ratz	<i>Ratz</i>
26.	Riedl	<i>Riedl</i>
27.	Sager	<i>Sager</i>
28.	Salau	<i>Salau</i>
29.	Seydlitz von	<i>Seydlitz von</i>
30.	Schäfer Dr.	<i>Schäfer Dr.</i>
31.	Schatz	<i>Schatz</i>
32.	Scheidemann	<i>Scheidemann</i>
33.	Schmidt, Ludw.	<i>Ludw. Schmidt</i>
34.	Schmidt, Max	<i>Max Schmidt</i>
35.	Schmiedemann	<i>Schmiedemann</i>
36.	Schmucker	<i>Schmucker</i>

lfd. Nr.	Name	Unterschrift
37.	Schröder	<i>Schröder</i>
38.	Schwartz	<i>Schwartz</i>
39.	Schweim	<i>Schweim</i>
40.	Stade	<i>Stade</i>
41.	Stolze	<i>Stolze</i>
42.	Sheede	<i>Sheede</i>
43.	Wiese	<i>Wiese</i>
44.	Wilhelms	<i>Wilhelms</i>
45.	Wüstenberg.	<i>Wüstenberg</i>

N i e d e r s c h r i f t

über die Sitzung der Stadtvertretung, Freitag, den 2.7.1948,
Rathaus, Ratssaal.

Beginn: 15.00 Uhr Ende: 17.15 Uhr.

Anwesend: Oberbürgermeister Gayk, Bürgermeister Breitenstein.

Stadträte: Dr. Hell, Frau Kühl, Kowalewsky,
Schatz, Stolze, v. Seydlitz.

Ratsherren: Book, Frau Damm, Dobratz, Finn, Jahn,
Kletscher, Köchling, Köster, Hombrecher,
Lythje, Müller, Riedl, Sager, Dr. Schaefer,
Schmidt Ludw., Schmidt Max, Schmucker,
Schröder, Schweim, Theede, Wiese,
Wilhelms, Wüstenberg.

Die Stadtverwaltung ist vertreten durch:

Oberstadtdirektor Lehmkuhl, Stadtdirektor
Fischer, Oberverwaltungsräte: Böttcher,
Mandelkow, Koeppen, Puls, Verwaltungsrat
Borchert, Frau Stadtschulrätin Jensen,
Stadtbaudirektor Jensen, Stadtkämmerer
Dr. Fuchs, Stadtmédizinalrat Dr. Schuster.

Als Vertreter der Militärregierung:

Kreis Resident Officer Thompson.

Es fehlen entschuldigt: Stadträte: Einfeldt, Nickelsen,
Schwartz, Ratsherren: Graber, Dr. Jeschke,
Marth, Pankow, Preuß, Salaw, Rätz, Scheide-
mann, Schmiedemann, Stade.

Vorsitzender: Oberbürgermeister G a y k

Schriftführer: Stadtinspektor Knuth.

Mitteilungen

a) Entschließung der Stadtvertretung

Ratsherr S c h m i d t , Max, nimmt Stellung zu den gegenwärtigen Verhältnissen in Berlin. Durch die zwischen den Besatzungsmächten entstandenen Spannungen muß die politische Entwicklung in Berlin mit tiefer Sorge angesehen werden. Vortragender stellt fest, daß die Berliner Bevölkerung in diesem machtpolitischen Ringen eine unbeirrte Haltung eingenommen hat. Die Verbundenheit der Kieler Bevölkerung mit Berlin soll in folgender Entschließung zum Ausdruck kommen:

"Die Ratsversammlung der Stadt Kiel spricht ihre tiefe Empörung aus über die Hungerblockade gegen Berlin und über das Verbrechen gegen die Menschlichkeit, das an unschuldigen Kranken, Frauen und Kindern gewissenlos verübt wird. Sie dankt dem Magistrat, der Stadtvertretung und der Bevölkerung Berlins für den mutigen Einsatz im Kampf für die demokratischen Freiheiten und erklärt sich bereit, die Bürger der Hauptstadt in ihrem schweren Kampf nach besten Kräften zu unterstützen. An die verantwortlichen Mächte richtet die Kieler Stadtvertretung den Appell, Berlin in seinem Kampfe die elementarsten Menschenrechte nicht im Stich zu lassen. Berlins Schicksal wird entscheidend sein für die Zukunft Deutschlands und für die Zukunft Europas."

Ratsherr D o b r a t z ist der Auffassung, daß durch eine solche EntschlieÙung der Berliner Bevölkerung nicht geholfen wird. Ein Appell an alle Großmächte sei notwendig.

Ratsherr S c h w e i m stimmt seitens der CDU-Fraktion der EntschlieÙung zu.

O b e r b ü r g e r m e i s t e r ist entgegen der Auffassung des Ratsherrn Dobratz der Ansicht, daß es von Bedeutung ist, wenn die Berliner Bevölkerung erfährt, daß alle Deutschen mit ihr solidarisch sind.

Ratsherr D o b r a t z äußert Bedenken gegen solche EntschlieÙungen, weil dadurch die Spannungen zwischen den Besatzungsmächten erhöht werden könnten.

O b e r b ü r g e r m e i s t e r erklärt, daß von deutschen Stellen kein Einfluß auf die zwischen den Besatzungsmächten bestehenden Gegensätze ausgeübt werden kann.

Beschluß: Der EntschlieÙung wird gegen eine Stimme zugestimmt.

b) Hilfsorganisation der Mennoniten

O b e r b ü r g e r m e i s t e r gibt bekannt, daß das Zentralkomitee der Mennoniten, das seinen Sitz bisher in Kiel hatte, nach Hamburg verlegt worden ist. Den Mennoniten wird für die geleistete Hilfe der Dank der Stadtvertretung und Stadtverwaltung ausgesprochen. - Kenntnis genommen -

c) Hilfsorganisation der "Schweizer Spende"

O b e r b ü r g e r m e i s t e r gibt bekannt, daß die "Schweizer Spende" aufgelöst worden ist. Für ihre segensreiche Tätigkeit wird ihr der Dank der Stadtvertretung und Stadtverwaltung ausgesprochen. - Kenntnis genommen. -

d) Auszahlung der "Kopfquote" anläÙlich der Währungsreform

O b e r b ü r g e r m e i s t e r gibt bekannt, daß die Auszahlung der "Kopfquote" an die Kieler Bevölkerung am 20.6.1948 ohne Verzögerung durchgeführt werden konnte. Allen an der Auszahlung beteiligten Beamten, Angestellten und Arbeitern der städtischen Dienststellen und Betriebe, den Lehrkräften und einer größeren Anzahl der Bediensteten der Kieler Sparkassen und Banken ist für die geleistete Arbeit Dank und Anerkennung der Stadtvertretung und Stadtverwaltung ausgesprochen worden. - Kenntnis genommen -

1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 2.6.1948

Gegen die Niederschrift über die Sitzung der Stadtvertretung vom 2.6.1948 werden keine Bedenken erhoben.

2. Vortrag des Stadtkämmerers Dr. Fuchs: "Die Auswirkung der Währungsreform auf die städtische Haushaltswirtschaft."

Stadtkämmerer Dr. F u c h s führt aus, daß die Geldneuordnung die Finanz- und Haushaltswirtschaft der Stadt Kiel vor eine völlig neue Lage gestellt hat. Die Gebietskörperschaften werden von der Währungsreform insofern besonders hart getroffen, als ihre gesamten Kassen und Rücklagemittel erlöschen. Als erste Ausstattung hat die Stadt Kiel einen verzinsbaren Kredit in Höhe von 4/6 der eigenen Einnahmen im letzten halben Jahr des Rechnungsjahres 1947 erhalten, um damit über die Kassenschwierigkeiten der ersten Monate hinwegzukommen. Das 3. Gesetz zur Währungsreform schreibt vor, daß die Ausgaben der öffentlichen Hand durch laufende Einnahmen gedeckt werden müssen und daß die Geschaffung von Mitteln im Wege eines Kredits nur im Vorgriff auf künftige Einnahmen zulässig ist. Angesichts dieser einschneidenden Maßnahmen sind dem Haushaltsplan 1948 die Grundlagen entzogen worden.

Alle Zahlungsverpflichtungen sind vor der Währungsreform überprüft und, soweit es möglich war, noch mit Altgeld abgedeckt worden. Es ist angeordnet worden, daß für das erste Vierteljahr des Rechnungsjahres 1948, abschließend mit dem Tage der Währungsreform, ein Rechnungsabschluß zu fertigen ist, der alle RM-Buchungen zu enthalten hat, während für den Rest des Rechnungsjahres ein neuer Haushaltsplan aufzustellen ist. Die Vorarbeiten sind bereits eingeleitet worden.

Es erhebt sich nun die Frage, wie der Haushalt künftig zum Ausgleich gebracht werden soll. Die vordringlichste Aufgabe ist die Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit der Stadt, um das Wirtschaftsleben nicht zum Erliegen zu bringen. Es ist sichergestellt worden, daß die Finanzzuweisungen des Landes, die bisher vierteljährlich eingingen, nunmehr monatlich gezahlt werden. Auch die vom Land getragenen Anteile an den Fürsorge- und Kriegsschädenkosten werden laufend und rechtzeitig gezahlt. Dadurch ist es möglich gewesen, die Zahlung der Fürsorgegelder und Wochenlöhne durchführen zu können. Zur Zahlung der Gehälter und Löhne wird erklärt, daß es von der Entwicklung der Einnahmen abhängt, ob wieder zu den normalen Zahlungen zurückgekehrt werden kann. Zur Erhöhung der Kassenflüssigkeit werden die Grund- und Gewerbelohnsummensteuer nicht mehr vierteljährlich, sondern monatlich eingezogen. In weiteren Ausführungen wird festgestellt, daß für den Rest des Rechnungsjahres 1948 mit einem Einnahmeausfall von 3,5 bis 4 Mill. DM gerechnet werden muß, da u. a. Steuern nicht mehr in der bisherigen Höhe eingehen und die Finanzzuweisungen des Landes gekürzt werden. Eine Steigerung der Einnahmen durch Erhöhung der Grund- und Gewerbesteuer ist nicht möglich, da die Steuersätze bereits so hoch sind, daß auf weitere Sicht mit ihrer allmählichen Senkung gerechnet werden muß. Unter diesem Gesichtspunkt werden drakonische Maßnahmen auf der Ausgabe-seite des Haushalts erforderlich werden. Die Finanzpolitik muß wieder dem Grundsatz entsprechend geführt werden, daß sich die Ausgaben nach den Einnahmen zu richten haben.

Es ist damit zu rechnen, daß die Fürsorgeaufwendungen bedeutend erhöht werden müssen. Alle Ausgaben zu Lasten des außerordentlichen Haushalts und der Haushaltsreste 1947 werden gestrichen. Die Ansätze für den Wiederaufbau und die Trümmerbeseitigung müssen in Angleichung an die verminderten Landeszuschüsse gekürzt werden. Neue Bauvorhaben können nicht mehr in Angriff genommen werden. Die Trümmerbeseitigung soll in beschränktem Maße durch Beschäftigung der infolge von Entlassungen arbeitslos werdenden Bevölkerungskreise durchgeführt werden.

In weiteren Ausführungen stellt Vortragender fest, daß eine wesentliche Verminderung der Personalausgaben unvermeidbar ist und daher Entlassungen städtischer Dienstkräfte unausbleiblich sind. Ob daneben durch Maßnahmen auf dem Gebiet des Besoldungs- und Versorgungsrechts noch weitere Ersparnisse erzielt werden können, hängt von den Entschlüssen der Landesregierung ab.

Trotz äußerster Sparsamkeit wird es nicht möglich sein, die notwendigen Ausgaben mit den eigenen Einnahmen in Einklang zu bringen. Daher kommt der Neuordnung des allgemeinen Finanzausgleichs in einer Richtung, die den besonderen Verhältnissen der kriegszerstörten Gemeinden mehr als bisher Rechnung trägt, eine entscheidende Bedeutung zu. Infolge der finanziellen Leistungsschwäche des Landes wird es unvermeidbar sein, daß der Finanzausgleich zwischen Staat und Gemeinden durch einen Finanzausgleich der Gemeinden untereinander ergänzt wird. Es muß eine Regelung gefunden werden, daß die steuerschwächeren Gemeinden von den steuerstärkeren besondere Zuweisungen erhalten. Vortragender vergleicht in diesem Zusammenhange die kriegszerstörten Gemeinden mit den Flüchtlingen und Bombengeschädigten, denen im Wege des Lastenausgleichs geholfen werden soll. Es wird im Rahmen der Neuordnung des Finanzausgleichs zu überlegen sein, ob den Gemeinden weitere Einnahmequellen zugestanden werden können.

Zur Frage der Versorgung der Gemeinden mit nur kurzfristigen Krediten wird erklärt, daß dadurch größere Bauvorhaben nicht mehr durchgeführt und größere Aufträge nicht mehr vergeben werden können. Wenn auch anerkannt wird, daß die freie Wirtschaft in der Kreditversorgung den Vorrang hat, so ist es aber auf weitere Sicht nicht vertretbar, den Gemeinden die Aufnahme langfristiger Kredite zu versagen. Die Aufträge der öffentlichen Hand stellen einen beachtlichen Faktor für die gesamte Volkswirtschaft dar. Sie können daher zur Vermeidung von Störungen in dem Wirtschaftsleben nicht auf die Dauer unterbunden werden. Es wird daher eine weitere wichtige Aufgabe der Gemeinden sein, ihre Berücksichtigung bei der Bereitstellung langfristiger Kredite sicherzustellen.

Abschließend wird betont, daß nur dann, wenn der Finanzausgleich zwischen Land und Gemeinden, verstärkt durch einen zwischengemeindlichen Ausgleich, in befriedigender Weise gelöst wird und in diesem Rahmen die finanzielle Selbstverantwortung der Gemeinden wieder gestärkt wird und wenn schließlich auch die öffentliche Hand in gewissen Grenzen wieder die Möglichkeit zur Inanspruchnahme langfristiger Kredite erhält, gehofft werden kann, den notwendigen Haushaltsausgleich und eine Gesundung der gemeindlichen Finanzwirtschaft zu erzielen. Wenn die Gebietskörperschaften dazu beitragen sollen, daß dem großen Werk des Wiederaufbaues und der Wiedergesundung des Wirtschaftslebens, für das nicht zuletzt gerade die Geldentwertung die feste Grundlage schaffen soll, der erhoffte Erfolg beschieden wird, dann können sie aber auch erwarten, daß ihnen diejenige Hilfe und Unterstützung gegeben wird, die sie brauchen.

Ratsherr H o m b r e c h e r stellt im Zusammenhang mit der angekündigten Senkung der Grund- und Gewerbesteuer die Frage, ob auch die Vergnügungsteuer gesenkt werden kann. Der angestrebte zwischengemeindliche Finanzausgleich wird begrüßt. Im Hinblick auf die zu erwartende Steigerung der Fürsorgeausgaben spricht Vortragender sich für die Förderung einer produktiven Fürsorge aus. Es wird gefragt, wie hoch der Vorschuß ist, der der Stadt Kiel gegeben wurde und wie hoch die voraussichtlichen Einnahmen für den Rest des Rechnungsjahres 1948 sein werden.

Stadtrat S c h a t z ist der Ansicht, daß es bestimmte Ausgaben gibt, für die Einnahmen vorhanden sein müssen. Alle Glieder in der Privatwirtschaft und der öffentlichen Hand sind aufeinander angewiesen. Durch die völlige Abwertung der gemeindlichen Kassenbestände werden die öffentlichen Betriebe gegenüber den privaten stark benachteiligt. Es wird festgestellt, daß die Gemeinden nur noch unter großen Schwierigkeiten ihren sozialen Verpflichtungen nachkommen können. Vortragender ist der Ansicht, daß es angebracht wäre, gegen diese Form der Geldneuordnung Protest zu erheben.

Die Stadt Kiel hat bisher in sozialer Hinsicht Vorbildliches geleistet. Das müsse auch künftig so bleiben.

Ratsherr K ö c h l i n g stimmt den Ausführungen von Stadtrat Schatz zu und vertritt den Standpunkt, daß vor Durchführung der Währungsreform alle mit dem Arbeitsmarkt zusammenhängenden Probleme hätten geregelt werden müssen, um die nun durchzuführenden Entlassungen in Verwaltung und Wirtschaft auszuschalten. Die Notwendigkeit eines zwischengemeindlichen Ausgleichs wird unterstrichen.

Ratsherr W ü s t e n b e r g ist der Auffassung, daß die Währungsreform einen Sicherheitsfaktor für die Durchführung der Bautätigkeit hätte enthalten müssen.

Stadtrat Dr. H e l l stellt die Frage, ob nicht unter den gegebenen Verhältnissen der private Wohnungsbau bevorzugt mit Baustoffen beliefert werden könne.

Oberbürgermeister

O b e r b ü r g e r m e i s t e r erklärt zur Frage des Ratsherrn Hombrecher, daß die Finanzneugestaltung nicht mit Steuerermäßigungen beginnen kann. Eine kriegszerstörte Stadt wie Kiel hat überhaupt nicht die Möglichkeit, ihre Einnahmen mit den Ausgaben in Einklang zu bringen. Das Land muß daher durch Finanzzuweisungen helfen. Der eigenen Sparpolitik sind gewisse Grenzen gesetzt. Es dürfen keine Maßnahmen getroffen werden, die zu einer Schockwirkung in der Öffentlichkeit führen. Es wäre einfach gewesen, die Trümmerräumung völlig einzustellen. Doch dadurch wären zahllose Menschen arbeitslos geworden und damit der öffentlichen Fürsorge zur Last gefallen. Wer aber noch arbeiten kann, kann keine Fürsorgegelder beziehen. Die Trümmerräumung kann daher als produktive Erwerbslosenfürsorge angesehen werden.

In weiteren Ausführungen wird festgestellt, daß diejenigen, die für die Währungsreform verantwortlich sind, die Angelegenheit vom Gesichtspunkt einer florierenden Wirtschaft in Amerika gesehen haben. Dort steht die Privatwirtschaft im Vordergrund. In Deutschland nimmt aber die öffentliche Wirtschaft einen so bedeutenden Platz ein, daß mit ihrer Lahmlegung auch die Privatwirtschaft gelähmt wird. Oberbürgermeister bezeichnet es als ungerechte Härte, daß die Kopfquote auf das Vermögen angerechnet wird. Durch diese Maßnahme werden die kleinen Sparer empfindlich getroffen.

Abschließend wird festgestellt, ~~daß der neue Haushaltsplan aufzustellen ist mit der Forderung, daß der zerstörten Stadt Kiel weitgehend geholfen werden muß.~~ *unmöglich sein wird, einen Haushaltsplan zu ziehen, der die Kopfquote herabsetzt.*

Ratsherr H o m b r e c h e r ist der Ansicht, daß die Steuern gesenkt werden müssen, um so die Voraussetzung zur Entfaltung der Privatwirtschaft zu schaffen.

O b e r b ü r g e r m e i s t e r stellt fest, daß keine Anordnungen getroffen werden, die die Wirtschaft drosseln könnten.

Stadtkämmerer Dr. F u c h s erklärt zu den Fragen des Ratsherrn Hombrecher, daß der Ausstattungsbetrag durch die Landesverwaltung etwa 1,7 Mill. DM betragen hat. Die Höhe der Einnahmen für den Rest des Rechnungsjahres 1948 läßt sich nicht im voraus bestimmen.

3. Betrifft: Übernahme des Kraftwerkes Ost durch die Stadtwerke. - Drs. 217
Berichterstatter: Stadtrat v. Seydlitz.
Antrag: Zustimmung zur Übernahme des Betriebes des Kraftwerkes Ost und zum Abschluß des Pachtvertrages.

Beschluß: Nach Antrag.

4. Betrifft: Lagerhalle Werftbahnstraße. - Drs. 219 -
Berichterstatter: Ratsherr Wüstenberg.
Antrag: Zustimmung zum Abschluß des Mietvertrages nach beiliegendem Entwurf.

M i e t v e r t r a g

Zwischen der Stadt Kiel - Grundstücksamt - und der Firma
wird nachstehender Vertrag geschlossen:

§ 1

Die Stadt Kiel (Vermieterin) vermietet an die Firma (Mieter)
qm gemäß beiliegendem Grundriß Feld der Lagerhalle an der
Werftbahnstraße als Lager- und Verkaufsraum für den Obst- und Gemüsegroßhandel.

§ 2

Das Mietverhältnis hat am 1. Oktober 1947 begonnen und endet am 30. September 1952. Wird das Mietverhältnis nicht 6 Monate vor Ablauf gekündigt, so verlängert es sich, jeweils stillschweigend um 1 Jahr. Sollte die Stadt Kiel vor dem 1. April 1952 durch Maßnahmen dritter Stelle gezwungen sein, das Mietverhältnis vorzeitig zu kündigen, so hat sie für jedes nicht ausgenutzte Jahr ein Fünftel der in anliegendem Verzeichnis nachgewiesenen Aufwendungen des Mieters für bauliche Veränderungen an der Halle und an dem Grundstück zu erstatten.

§ 3

Die Stadt Kiel ist berechtigt, den Vertrag jederzeit fristlos zu kündigen, wenn der Mieter trotz Mahnung mit der Miete länger als einen Monat im Rückstande bleibt oder den sonstigen Verpflichtungen aus diesem Vertrage nicht nachkommt.

Die Verpflichtung zur Entschädigung entfällt.

§ 4

Der Mietzins einschl. des Zuschlages für die Benutzung der zu dem Grundstückgehörenden Außenflächen beträgt je qm Hallenfläche (lt. beiliegendem Vertragsplan) und Monat 0,659 RM. Er ist monatlich im voraus fällig und spätestens bis zum 3. eines jeden Monats bei der Stadthauptkasse einzuzahlen.

Falls während der Mietzeit eine wesentliche Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere durch Währungsreform eintritt, wird die Miete neu festgesetzt. Kommt eine Einigung zwischen den Parteien nicht zustande, erfolgt die Festsetzung durch die Preisbehörde.

§ 5

Die auf dem Grundstück ruhenden Grundsteuern und Straßenreinigungsgebühren sowie die Feuerversicherungsprämie trägt die Stadt Kiel.

Die Gebühren für Müll- und Fäkalabfuhr und etwaige Spülabortsitze sowie die Kosten für Strom, Gas und Wasser trägt der Mieter.

§ 6

Die bauliche Unterhaltung in Dach und Fach, also des konstruktiven Bestandes, obliegt der Stadt Kiel; die Kosten der übrigen Unterhaltung, insbesondere den Ersatz von Fensterscheiben und die Unterhaltung des Fußbodens, trägt der Mieter.

Schäden, die sich aus dem Geschäftsbetrieb ergeben, sind vom Mieter auf seine Kosten zu beseitigen.

§ 7

Eine andere als die im § 1 angegebene Benutzung der Halle oder des Grundstücks ist nur mit schriftlicher Genehmigung der Stadt Kiel zulässig. Die Genehmigung kann von Bedingungen abhängig gemacht werden.

§ 8

Die Errichtung neuer Anlagen oder die Veränderung der bestehenden Anlagen sowie Veränderungen an dem Grundstück bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt Kiel.

Die Einrichtung einer Betriebskantine gilt als genehmigt. Hiermit im Zusammenhang stehende bauliche Veränderungen, sowie die geplante Verbreiterung der Einfahrtstore, der Einbau von Büro-, Wasch- und Abortanlagen, die Herrichtung der Zufahrtswege und der Abbau der Heizungs- und Krananlage werden vorbehaltlich der Zustimmung des Bauaufsichtsamtes genehmigt.

§ 9

Der Mieter übernimmt die Reinigung des Bürgersteiges vor dem Mietgrundstück an der Werftbahnstraße von Schnee und Eis und die Streupflicht bei Glätte nach den polizeilichen Vorschriften.

§ 10

Den Beauftragten der Stadt Kiel ist der Zutritt zum Grundstück und der Lagerhalle jederzeit zu gestatten.

§ 11

Gerichtsstand ist Kiel.

§ 12

Dieser Vertrag wird in einem Stück ausgefertigt, das die Stadt Kiel erhält. Der Mieter erhält eine Abschrift.

K i e l , den 1948

S t a d t K i e l
Als bevollmächtigte Vertreter:

Der Mieter:

Beschluß: Nach Antrag.

5. Betrifft: Fluchtlinienänderung am Karlstal. - Drs. 201 -

Berichterstatter: Ratsherr Wüstenberg.

Antrag: Festsetzung des Fluchtlinienplanes über die Abänderung der Fluchtlinien für die Straße Karlstal zwischen Schulstraße und Elisabethstraße.

Beschluß: Nach Antrag.

6. Betrifft: Bildung der 12 sogen. Bezirks-Flüchtlingsausschüsse zwecks Wahl ihrer Vorsitzenden. - Drs. 222 -

Berichterstatter: Stadtrat Kowalewsky.

Antrag: Zuzustimmen, daß die 4 jeweils mit den meisten Stimmen in den Bezirksflüchtlingsversammlungen am 30.5.48 gewählten Flüchtlingsvertreter und die 3 jeweils in den Bezirken seinerzeit gewählten Ratsherren, bzw. ihre Ersatzmänner, den sogen. Bezirks-Flüchtlingsausschuß bilden.

Beschluß: Nach Antrag.

7. Betrifft: Neue Zusammensetzung des Flüchtlingsausschusses und Neuwahl seiner Mitglieder. - Drs. 230 -

Berichterstatter: Stadtrat Kowalewsky.

Antrag: Den Flüchtlingsausschuß neu zusammenzusetzen, und zwar

- a) die 6 von der Versammlung der 12 Vorsitzenden der Bezirksflüchtlingsausschüsse gewählten und damit der Ratversammlung als Flüchtlingsvertreter vorgeschlagenen Flüchtlinge
b) dazu 5 Ratsherren

als Mitglieder des Flüchtlingsausschusses zu wählen.

Beschluß: zu a) nach Antrag.

zu b) Es werden gewählt: Stadtrat Kowalewsky,
Ratsherr Scheidemann,
" Schmiedemann,
" Schmucker,
" Wilhelms

8. Betrifft: Ausschreibung einer Stelle für den Beauftragten für das Flüchtlingswesen und einer Stelle für den Leiter der Flüchtlingsberatungsstelle. - Drs. 231 -

Berichterstatter: Stadtrat Kowalewsky.

Antrag: Zustimmung, daß die Stelle für einen Beauftragten für das Flüchtlingswesen und die Stelle für den Leiter der Flüchtlingsberatungsstelle in der Stadtverwaltung öffentlich ausgeschrieben werden.

Ratsherr H o m b r e c h e r schlägt vor, die Stellen mit Beamten zu besetzen, die im Zuge des jetzigen Verwaltungsabbaues entlassen werden.

O b e r b ü r g e r m e i s t e r stimmt diesem Vorschlag zu.

Beschluß: Nach Antrag.

9. Betrifft: Ausschuß für Beschlusssachen. - Drs. 220 -

Berichterstatter: Oberbürgermeister.

Antrag: Zustimmung zur Wahrnehmung der städtischen Aufgaben für das Beschlußverfahren durch den Hauptausschuß für Wirtschaft und Ernährung.

Beschluß: Nach Antrag.

10. Betrifft: Wahl von Vertretern der Stadt Kiel für den Schleswig-Holsteinischen Städtetag. 1948. - Drs. 227 -

Berichterstatter: Oberbürgermeister.

Antrag: Die Vertreter der Stadt Kiel zu wählen.

Beschluß: Als stimmberechtigte Vertreter werden gewählt:

Oberbürgermeister, Bürgermeister,

Stadträte: Kowalewsky, und Schatz,

Ratsherren: Dr. Jeschke und Schmidt, Max.

Als nichtstimmberechtigte Vertreter werden gewählt:

Ratsherren: Frau Hinz und Sager.

11. Betrifft: Umbesetzung von Ausschüssen- Drs. 228 -

Berichterstatter: Oberbürgermeister.

Antrag: Zustimmung, daß folgende Ausschüsse umbesetzt werden:

3 d Fachausschuß für Wirtschaftsaufbau

ausgeschieden:

neu:

als Vertreter der Gewerkschaften
Landesminister Bruno Dieckmann (SPD),
Kiel, Olshausenstraße 12

als Vertreter der Gewerksch.
Bruno V e r d i e c k, (SPD)
Kiel, Düppelstraße

6 g Fachausschuß für Jugendwohlfahrt

ausgeschieden:

neu:

Herr Pastor Dr. Paul Husfeldt,
Kiel, Niemansweg 41

Pastor Berthold K r a f t ,
Kiel, Ringstraße 23

Entnazifizierungsausschuß 2

ausgeschieden:

neu:

Jügel, Kiel-Gaarden, Iltisstraße (KPD)

Karl Albertz, Kiel, Krausstr. 5
(KPD)

Beschluß: Nach Antrag.

12. Betrifft: Bildung des Aufsichtsrates für die Trümmerverwertungsgesellschaft GmbH. Kiel.

Berichterstatter: Oberbürgermeister.

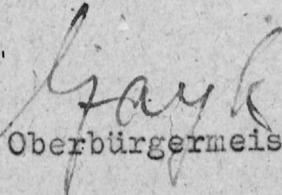
Antrag: Wahl von drei Aufsichtsratsmitgliedern.

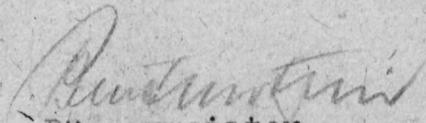
Beschluß: Es werden gewählt als Vertreter:

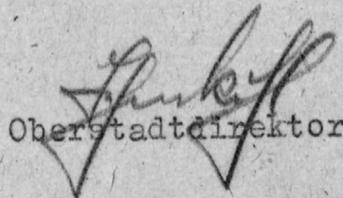
des Hauptausschusses für Stadtplanung und Bauwesen Ratsherr Wüstenberg

als Vertreter des Trümmerräumungsamtes Baurat Sauer

als Vertreter der Stadt Kiel für finanzielle Fragen Referent Materne.


Oberbürgermeister


Bürgermeister


Oberstadtdirektor

1/8 8/7
K 7/7

Kiel, den 7. Juli 1948.

1. Auszüge aus der Niederschrift über die Sitzung der Stadtvertretung vom 2.7.1948 erhalten:

Von Punkt	der Mitteilungen:	
" " d)	" "	✓ Ratsamt zur Kenntnis.
" " d)	" "	✓ Personalamt zur Kenntnis.
" " 1)	" Tagesordnung:	✓ Hauptamt zur Kenntnis.
" " 2)	" "	✓ Kämmererverwaltung zur Kenntnis.
" " 3)	" "	✓ a) Stadtwerke zur weiteren Veranlassung
		✓ b) Kämmereramt zur Kenntnis.
" " 4)	" "	✓ Grundstücksamt zur weiteren Veranlassung
" " 5)	" "	✓ Stadtplanungsamt zur weiteren Veranlassung.
" " 6)	" "	✓ Fürsorgeamt - Flüchtlingsfürsorge - zur Kenntnis und weiteren Veranlassung.
" " 7)	" "	✓ Fürsorgeamt " Flüchtlingsfürsorge - zur Kenntnis und weiteren Veranlassung.
" " 8)	" "	✓ Fürsorgeamt - Flüchtlingsfürsorge - zur Kenntnis.
" " 9)	" "	✓ Hauptamt zur weiteren Veranlassung.
" " 10)	" "	✓ Hauptamt zur weiteren Veranlassung.
" " 11)	" "	✓ a) Ratsamt zur Kenntnis und weiteren Veranlassung,
		✓ b) Hauptamt zur weiteren Veranlassung.
" " 12)	" "	Trümmerräumungsamt zur Kenntnis.
" " 13)	" "	✓ Grundstücksamt zur weiteren Veranlassung.

2. z.d.A.

I.A.

Kuntz

Plan

für die Aufteilung der Räume des
Bauaufsichtsamtes

Zimmer 280

Oberbsurat Kattentidt

Zimmer 281 - Entwässerungsabteilung -

Oberinspektor Jäger

Bauingenieur Busch

" Krause

Bezirk 6

Bauingenieur Holz

" Voigt

" Reip

Zimmer 281 a

Sitzung der ~~Kämmerei:~~ Stadtvertretung: vom:

2.7.48

Einen Auszug aus dem Beschluß der Sitzung der

~~Kämmerei:~~
Stadtvertretung:

heute erhalten:

Dienststelle	Betr.:	Unterschrift - Datum
Kämmerei	Prüfbl.: 2-3-	Klein 8/7.48
Rabatt	Prüfbl.: Mi. Mg. d. - 11	Klein 8/7.48
Personalamt	Prüfbl.: Mi. Mg. d. -	Mit Anmerkungen versehen Klein 8/7.
Stadtwerke	Prüfbl.: 3	Klein
Grundstückamt	Prüfbl.: 4 + 13	Klein 8.7.48
Stadtplanungamt	Prüfbl.: 5	Klein 8/7.48
Finanzamt	Prüfbl.: 6-7-8	Klein 8/7.48
Finanzämter-	Prüfbl.: 12	Klein 8/7.48
amt		
Hauptamt	Prüfbl.: 1-9-10-11	

S t a d t K i e l
- Hauptamt -
A 2 K/M.

Kiel, den Juli 1948
Tel. 21101/21201
App. 236

ab 16748 K

- 1) An
den Kreis Resident Officer
Stadtkreis Kiel - 909 HQ CCG. -

K i e l
Forstweg 34

Anliegend werden Abschriften der Niederschrift über die Sitzung
der Stadtvertretung vom 2. Juli 1948 in deutscher und englischer
Sprache übersandt.

- 2) Z.d.A.

L. J.
Der Oberstadtdirektor

K 1577
W 177

Auszug aus der Niederschrift

über die Sitzung der Stadtvertretung vom 4. August 1948.

1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Stadtvertretung vom 2.7.1948.

Gegen die Niederschrift über die Sitzung der Stadtvertretung vom 2.7.1948 sind keine Bedenken erhoben worden.

gez. Lehmkuhl
Oberstadtdirektor

Hauptamt
A 2 K/Schm.

Kiel, den 10. August 1948.

Vorstehenden Auszug erhält
das Hauptamt

h i e r

zur Kenntnis.

Kuntz